

ZH_OBERGERICHT RT190103 vom 2. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190103

FR: ZH_OBERGERICHT RT190103 du 2 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190103 del 2 dicembre 2019

Erwägungen

E. 20

August 2019 (Datum Poststempel: 21. August 2019, eingegangen am 22. August 2019) weitere Unterlagen ein (Urk. 44/28-38). Diese sind ebenso unbeachtlich, da die Nachfrist zur Verbesserung einer ungebührlichen Eingabe – wie ausgeführt (E. 2.2 hiervor) – nicht dazu dient, Versäumtes nachzuholen und bislang nicht eingereichte Unterlagen einzureichen bzw. die Beschwerde in anderer Hinsicht als der beanstandeten Mängel zu verbessern. Nach dem Gesagten verlängert die Nachfrist die Beschwerdefrist denn auch nicht uneingeschränkt, sondern letztlich bloss hinsichtlich des beanstandeten Mangels. Damit sind diese nach Ab-

- 4 - lauf der Beschwerdefrist eingereichten Unterlagen ohnehin verspätet eingereicht worden; zudem handelt es sich um unzulässige Noven (Art. 326 ZPO). 2.3.3 Die Ausführungen des Gesuchsgegners, welche im Beschwerdeverfahren über das vor Vorinstanz Vorgebrachte hinausgehen, sind neu und damit wiederum unzulässig und unbeachtlich. Dies hat ebenso für diejenigen Ausführungen zu gelten, welche nicht in Zusammenhang mit der mit Verfügung vom 2. August 2019 gerügten Mängel stehen und über das mit Eingabe vom 12. Juli 2019 Gerügte hinausgehen. Sie sind nicht zu berücksichtigen. 3.1 Der Gesuchsgegner kritisiert die fehlende Vollmacht der Sachbearbeiterin, welche das Rechtsöffnungsbegehren unterzeichnet habe. Diesen Umstand leitet er daraus ab, dass die Vorinstanz keine Person mit Namen habe nennen können, welche "einzelhandlungsbevollmächtigte" Person für die Gesuchstellerin sei (Urk. 37 S. 1). Diesem Vorbringen fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz, wonach sich die Berechtigung der Sachbearbeiterin der Abteilung Finanzen, welche das Rechtsöffnungsbegehren unterzeichnet habe, aus den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und aus der im Internet abrufbaren Aufgabenumschreibung des Teams Buchhaltung innerhalb der Abteilung Finanzen ergebe (Urk. 35 S. 3 mit Verweis auf Art. 12bis der Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001 und Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglement der Stadt Bülach vom 11. Juli 2012, VOG). Hierauf geht der Gesuchsgegner mit keinem Wort ein; vielmehr wiederholt er lediglich seinen vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt (vgl. Urk. 31; Urk. 34). Damit genügt die Beschwerdebegründung diesbezüglich den gesetzlichen Vorgaben nicht, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. 3.2 Der Gesuchsgegner beanstandet weiter, die Gesuchstellerin habe für Forderungen, welche Kehrrecht der Liegenschaftseigentümer betreffen, bis heute keine gültige, genehmigte Abfall- oder Gebührenverordnung gemäss Abfallgesetz (LS 712.1). Damit erachtet er das Rechtsöffnungsgesuch als ungültig (Urk. 37 S. 1 f.; Urk. 42). Auch in diesem Punkt stellt sich der Gesuchsgegner lediglich auf seinen bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt, so dass die Be-

- 5 - schwerdebegründung wiederum nicht den gesetzlichen Vorgaben zu genügen vermag. Damit zielt das Argument ins Leere. Ohnehin verkennt der Gesuchsgegner, dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr geprüft wird, ob die Forderung zu Recht besteht oder nicht bzw. ob sie begründet ist oder nicht. Schliesslich aber ist das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren zufolge Tilgung der Forderung so- wieso gegenstandslos geworden. Daran ändert auch die Ansicht des Gesuchs- gegners nichts, das Pfändungsverfahren sei nicht korrekt durchgeführt worden (Urk. 37 S. 1). Eine solche Einwendung kann lediglich mit Aufsichtsbeschwerde an die (untere) Aufsichtsbehörde vorgebracht werden (Art. 17 SchKG), nicht aber im Rechtsöffnungsverfahren. Dies hat ebenso für das Vorbringen zu gelten, das Bezirksgericht Bülach habe seine mit Eingabe vom 21. März 2019 (Urk. 40/21 = Urk. 26) erhobene Aufsichtsbeschwerde gegen das Pfändungsverfahren nicht an- hand genommen ("unterdrückt") (Urk. 37). Eine entsprechende Beschwerde hätte der Gesuchsgegner wiederum an die (obere) Aufsichtsbehörde zu richten gehabt. Schliesslich ändert auch der Umstand nichts am Ausgang des Verfahrens, dass der Gesuchsgegner – wie er selber sagt – die Forderung erst auf Pfändung hin und nicht bereits nach Erhalt des Zahlungsbefehls bezahlt hat (Urk. 37 S. 1). Ent- sprechend hat er die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens bewirkt, weshalb er auch kostenpflichtig wurde. Damit hat es sein Bewenden. 3.3 Demzufolge erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Ge- genpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist ab- zuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4.1 Die Entscheidungsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchs- gegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit seinem Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). 4.2 Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde- verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner hat keinen entsprechenden Antrag auf Zuspreehung einer Partei-

- 6 - entschädigung gestellt. Ohnehin wäre ein solcher Antrag zufolge Unterliegens des Gesuchsgegners abzuweisen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.